

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 45 (1972)
Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Die Volksinitiative betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot

1. Die verschiedenen Regelungen, die unser Land in den letzten Jahrzehnten in der Frage des Kriegsmaterialexports ins Ausland immer wieder getroffen hat, sind ein interessantes Beispiel dafür, wie ein neutraler Staat die ihm vom Neutralitätsrecht gewährten Rechte aus eigenem Entschluss nicht nur einschränkend interpretiert, sondern in ihrer praktischen Gültigkeit sogar eingeengt hat. Das materielle Neutralitätsrecht (Artikel 7 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges) entbindet den neutralen Staat sogar im Krieg (also erst recht im Frieden) ausdrücklich von der Verpflichtung «Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern». Die von Gegnern der Kriegsmaterialausfuhr nicht selten ins Feld geführte *neutralitätsrechtliche* Begründung eines Verbotes ist deshalb falsch.

Dagegen hat die Schweiz aus andern Gründen, wie solchen der Humanität, der Ethik im Völkerleben u. a. aus freiem Entschluss bisher eine *Neutralitätspolitik* gehandhabt, die eine erhebliche Einschränkung der ihr rechtlich zustehenden Kompetenzen bedeutet haben. In den von unserem Land verfügten Beschränkungen des freien Exports von Kriegsmaterial liegt ein freiwilliger Verzicht auf bestehendes Recht, der kennzeichnend ist für die von der Schweiz befolgte, vorsichtige Handhabung des Neutralitätsrechtes. Es ist notwendig, diese Feststellung zu machen. Kein anderer Staat hat einen Rechtsanspruch auf die einschränkende Handhabung des Neutralitätsrechtes seitens des Neutralen. Die von ihm gehandhabte Praxis kann, auch wenn sie dauernd angewendet wird, nicht ohne weiteres als gültiges Gewohnheitsrecht angesprochen werden.

2. Die von der Schweiz in der Kriegsmaterialausfuhrfrage getroffenen Regelungen, die, wie gesagt, eine schrittweise immer stärkere Einschränkung unserer Ausfuhrvorschriften gebracht haben, sind regelmässig von irgend einem äussern Ereignis, einem Krieg, einem besondern Vorfall oder einer «Affäre» ausgelöst worden. Dementsprechend waren sie